

Die Buchstaben der Schrift des HC sind wohlproportioniert und schlicht-locker gezeichnet, lediglich die Initiale des Ausstellernamens und der Beginn neuer Satzteile oder Sätze wird durch leichte Verdickung oder Vergrößerung betont. Es gibt weder eigentliche Buchstabenverzierungen nach Art der päpstlichen litterae noch gar die Elongata älteren Stils. Im Schriftbild des Diploms heben sich der kräftige, oft verdoppelte plane Kürzungsstrich, mehr oder minder kräftige Federstriche am Wortende, häufig auch über dem i, ab sowie die tironische Note *et* in Form einer Klammer. Auffällig ist ferner die Gewohnheit des Schreibers, Präpositionen mit dem folgenden Wort unmittelbar und meist kursiv zu verbinden, z. B.: *anobis*. Von den Einzelbuchstaben verdient Majuskel-R in Bestandteilen der Intitulatio (*Romanorum, Rex*) besondere Hervorhebung: Basisstrich und Zunge machen eine kräftige, parallele Bewegung zum nächsten Buchstaben und lassen R „doppelstöckig“ erscheinen.

Das Diktat der zunächst heranzuziehenden Diplome zeigt in Wortwahl und Syntax deutliche Analogien, was insbesondere für BF 4884 und BF 4885 gilt, die am gleichen Tag ausgefertigt wurden. So lauten die Formeln, die den Kontext eröffnen, in diesen Urkunden fast gleichlautend: *omnibus presens scriptum inspecturis notum esse volumus ac publice protestamur quod* (BF 4884) und *presenti tenore publice protestamur ac notum esse volumus universis quod* (BF 4885). BF 4881 bedient sich im Gegensatz dazu einer anderen Form der Promulgatio und eröffnet diesen Urkundenteil mit *ducere* und Gerundiv – *fidelitati vestre duximus intimandum*, eine freilich auch sonst für das Diktat von HC charakteristische Wendung.

Die Ankündigung des Beglaubigungsmittels zeigt in allen drei Urkunden signifikante Parallelen:

BF 4881: *ad cuius rei evidentiam pleniorum presens scriptum sigillo nostre maiestatis iussimus communiri.*

BF 4884: *et ut hec nostra concessio robur firmitatis optineat, presens scriptum in testimonium et evidentiam pleniorum sigilli nostri munimine fecimus roborari* sowie

BF 4885: *in cuius rei testimonium presentes litteras sigilli nostri munimine fecimus roborari.*

Insbesondere Hinweise auf *evidentia* und *testimonium* sind dem Diktat des HC eigentümlich, während die anderen Bestandteile der Corroboratio auch dem Sprachstil des HB entsprechen und damit einen Hinweis auf die gemeinsame Herkunft oder Tätigkeit in der gleichen Kanzlei, der landgräflichen nämlich, geben. Gleiches gilt auch für die Promulgatio, deren Formulierung mit *publice protestamur* Eigendiktat des HC ist, während die anderen Floskeln sehr wohl auch HB zum Verfasser haben könnten.